

ein wachsame Auge zu haben, so viel möglich ist, dafür zu sorgen, daß alles entfernt werde, was demselben nachtheilig werden kann, bei jedem bedenklichen Erkrankungsfall aber sofort die beßufigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen und gleichzeitig ohne allen Anstand Anzeige zur Königlichen Landesregierung zu erstatten.

#### VII.

Die Königliche Landesregierung wird alle Ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um jeder besorglichen Gefahr vorzubeugen, auch wird Sie nicht ermangeln, dem Publikum von Allem, was in der fraglichen Beziehung ferner officiell zu Ihrer Kenntniß kommt, und, selbst wenn die Nachrichten von bedenklicher Art wären, schleunigste Mittheilung zu machen, und hofft dadurch nur um so sicherer zur Beruhigung der Gemüther beizutragen.

Dresden, den 10ten Juni 1831.

## Königlich Sächsische Landesregierung.

von Könnneris.

H. L. Hausmann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 13ten Juni 1831.